



Hinweise zur Teilnahme an Präsenzprüfungen im Sommer und Herbst 2021

Stand: 7. September 2021

Aufgrund der sich stets verändernden Lage bitten wir Sie, die jeweils aktuellen Informationen auf der Webseite: [Studium und Lehre 2021](#) und im Newsletter der Universität zu beachten.

Bei der Durchführung von Prüfungen in Präsenzform folgt die Universität den Vorgaben der Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg und der ergänzenden Corona-Verordnung Studienbetrieb in ihren jeweils geltenden Fassungen. Für die Universität gestalten die [Allgemeine Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2](#) der Universität Konstanz in der jeweils geltenden Fassung und Rektoratsbeschlüsse diese Regelungen aus. Um alle Beteiligten an den anstehenden Präsenzprüfungen vor einer möglichen Infektion zu schützen, hat die Universität entsprechende [Handlungsanweisungen zur Durchführung von schriftlichen und mündlichen Präsenzprüfungen](#) erlassen. Zudem müssen die Prüfungsverantwortlichen für jede Präsenzprüfungssituation vorab eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen und dokumentieren.

Für Sie als Studierende ist Folgendes wichtig zu wissen:

1. Vor der Prüfung

- Es steht Ihnen frei, an der Präsenzprüfung teilzunehmen, sofern die Prüfungsordnung in Ihrem Fall nicht eine Anmeldung von Amts wegen (Pflichtanmeldung) zur Prüfung vorsieht. Bitte achten Sie auf die vom Fachbereich festgelegten Abmeldemöglichkeiten bis kurz vor der Prüfung. Sofern Sie zu einer Prüfung pflichtangemeldet sind und zu einer SARS-CoV-2-Risikogruppe gehören, haben Sie ein Recht auf Rücktritt von der Prüfung aus wichtigem Grund. Dies gilt auch, wenn Sie wegen Erkrankung, behördlich angeordneter Quarantäne oder Absonderungspflicht nicht an der Prüfung teilnehmen können.
- Sofern es sich um eine mündliche Prüfung handelt, kann mit Zustimmung der Prüfer*innen statt der Präsenzprüfung eine online-gestützte mündliche Prüfung (OMP) vereinbart werden. Wenden Sie sich dazu rechtzeitig an Ihre Prüfer*innen.
- Bitte beachten Sie: **Für die Teilnahme an der Prüfung ist ein 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) notwendig.** Diesen müssen Sie beim Zutritt zum Prüfungsraum beithalten, ggf. auch schon beim Gebäudezutritt. Eine Teilnahme am universitätseigenen PCR-Screening ist möglich, Sie erhalten genauere Informationen über den EINBLICK der Universität oder von Ihren Prüferinnen und Prüfern.

2. Zutritt zur Universität und Regelungen während der Prüfung

- Es besteht die Verpflichtung, innerhalb der Universität eine medizinische Maske, eine FFP2-Maske oder eine Maske vergleichbarer Qualität zu tragen, am Sitzplatz im Prüfungsraum dürfen sie in der Regel die Maske ablegen. Davon abweichend haben Prüfungsverantwortliche das Recht, eine Maskenpflicht auch während der Prüfung am Sitzplatz festzulegen. Beachten Sie hierzu deshalb die Hinweise der Prüfenden.
- Achten Sie darauf, den Mindestabstand von 1,5 m beim Zugang zur Universität, überall auf den Wegen und so weit möglich beim Ein- und Austritt in den Prüfungsraum einzuhalten.
- Sie betreten die Universität über die Eingänge auf A5 (i-Punkt und Bushaltstelle der Linie 9), zum Gebäude R oder andere für Studierende geöffnete Eingänge. Beim Eintritt scannen Sie ihre UniCard und dokumentieren damit Ihre Anwesenheit in den Universitätsgebäuden. In Ausnahmefällen können Sie sich am Eingang in eine Papierliste eintragen, falls Sie Ihre UniCard vergessen haben.
- Findet die Prüfung in der Sporthalle statt, begeben Sie sich direkt dorthin (und gehen Sie nicht durch das Universitätsgebäude). Sie sind dazu angehalten, flache Sportschuhe mit weicher Sohle (Sneaker oder Ähnliches) zum Schutz des empfindlichen Bodens zu tragen.
- Bitte bringen Sie Ihre Schreibutensilien und zugelassene Hilfsmittel selbst mit und verwenden in der Prüfung nur diese.
- Sie sind verpflichtet, bei Klausuren einen Ihnen zugewiesenen Sitzplatz im Prüfungsraum einzunehmen. Vermerken Sie Ihre Sitzplatznummer, sofern vorhanden (in großen Prüfungsräumen), auf dem Prüfungsbogen. Wenn eine Klausur aufgrund der Teilnehmerzahl auf zwei oder mehrere Prüfungsräume aufgeteilt werden muss, kann die Prüfungsteilnahme nur in dem zuvor zugeteilten Raum erfolgen (nur so können mögliche Ansteckungswege nachverfolgt werden).
- Die Klausurräume werden nach jeder Klausur durch die Reinigungsfirma gereinigt; es wird zudem gründlich gelüftet (mechanische Raumlüftung oder Fensterlüftung). In kleinen Räumen (Maximalbelegungszahl ≤ 10 Personen) sind die berührten Oberflächen von den anwesenden Personen vor Beginn und idealerweise auch am Ende der Prüfung selbst abzuwischen; dafür stehen ein Reinigungsmittel und Handtuchpapier im Raum bereit.
- Wenn bei Ihnen innerhalb von 14 Tagen nach dem Prüfungstermin eine Infektion mit SARS-CoV-2 ärztlich diagnostiziert wird, sind Sie aufgefordert, die zuständige Stelle innerhalb der Universität über die Infektion zu informieren (s. Punkt [1.5 der Hinweise zum Präsenzbetrieb unter Auflagen](#)).